

# RS Vwgh 1991/2/20 90/02/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 1 lit c StVO kann auch durch ein Verlassen der Unfallstelle erfüllt werden; Voraussetzung ist, daß die persönliche Anwesenheit des Unfallbeteiligten an der Unfallstelle noch zur ordentlichen Erhebung des Sachverhaltes notwendig war (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0164). Der Rechtsansicht, eine Mitwirkungspflicht könne erst ab dem Zeitpunkt angenommen werden, ab dem die Person von einer amtswegigen Sachverhaltsermittlung Kenntnis erlangt habe, kann der VwGH nicht zustimmen.

## Schlagworte

Mitwirkung und Feststellung des Sachverhaltes

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020152.X09

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)